344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (191 der Beilagen): Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen samt Anlagen und Erklärung

Das vorliegende Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs.1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernde Bestimmung. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind jedoch einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht durchwegs zugänglich. Daher ist ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs.2 B-VG, das Übereinkommen durch Gesetze zu erfüllen, erforderlich. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Die notwendigen legistischen Maßnahmen wurden bereits durch das Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 idF der Novelle BGBl. Nr. 185/1993 (vor allem durch die Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990), das für weite Teilbereiche spezifische Emissionsregelungen vorsieht, durchgeführt.

In die Kompetenzen der Länder wird nicht eingegriffen, da die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Wasserrechts nach Art. 10 Abs.1 Z 10 B-VG dem Bund zukommt.

Der vorliegende Text des Übereinkommens kann als eine wesentliche Weiterentwicklung des internationalen Umweltrechtes bezeichnet werden. Die vorliegende Konvention soll ermöglichen, die bereits bestehenden Grenzgewässerkommissionen durch noch umfassendere Zusammenarbeit, vor allem auf multilateraler Basis zu verstärken bzw. in deren Rahmen einvernehmliche Maßnahmenprogramme festzulegen sowie Prioritäten auf dem Sektor des Gewässerschutzes sowie der Gewässernutzung zu setzen.

Durch den in der Konvention zum Ausdruck gebrachten Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten der einzelnen Uferstaaten soll auch längerfristig eine Harmonisierung der nationalen Emissionsregelungen bewirkt werden. Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, einschlägige rechtliche, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, finanzielle und technische Maßnahmen zur Verhütung (Vermeidung), Bekämpfung und Verringerung grenzüberschreitender Beeinträchtigungen auszuarbeiten und umzusetzen. Die in Teil II der Konvention enthaltenen Bestimmungen sollen der Intensivierung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit sowie gemeinsamen Aktivitäten der jeweiligen Anrainerstaaten dienen.

Das Hauptziel bildet dabei ein in seiner Gesamtheit wirksamerer Gewässerschutz im Einzugsgebiet der betreffenden Grenzgewässer. Im Rahmen der Zusammenarbeit gilt es vor allem, wirksamere Maßnahmen der Emissionsbeschränkung nach dem Stand der Technik zu setzen, die von den Uferstaaten im Rahmen bestehender oder gegebenenfalls neu zu errichtender bi- und multilateraler Gewässerschutzinstrumente bzw. im Rahmen einvernehmlicher Maßnahmenprogramme und Prioritätensetzungen umgesetzt werden sollen.

Bereits bestehende zwischenstaatliche Verträge und Übereinkommen bleiben, sofern sie nicht zu den wesentlichen Grundsätzen dieser Konvention im Widerspruch stehen, von dem in Art. 9 der Konvention

statuierten Anpassungsgebot unberührt. Dadurch soll einerseits die Erneuerung von nicht mehr zeitgerechten, meist unzureichenden Regelungen ermöglicht werden, wobei jedoch andererseits keine Anpassungsverpflichtung für bereits bestehende und ausreichend effizient gestaltete Verträge und Übereinkommen (zB wie das Übereinkommen zum Schutz des Bodensees) besteht.

Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte des Übereinkommens sind:

- Verhütung (Vermeidung), Bekämpfung und Verringerung grenzüberschreitender Beeinträchtigungen.
- Einführung von Überwachungsprogrammen hinsichtlich des Zustandes grenzüberschreitender Gewässer.
- Zusammenarbeit im Rahmen der Forschung und Entwicklung wirksamer Verfahren zur Verhütung (Vermeidung), Bekämpfung und Verringerung grenzüberschreitender Beeinträchtigungen.
- Zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit, vor allem durch die Schaffung gemeinsamer Gremien, unbeschadet bereits vorhandener einschlägiger Übereinkünfte oder Vereinbarungen.
- Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit über den Zustand grenzüberschreitender Gewässer.
- Weitere Punkte des Übereinkommens betreffen den Informationsaustauch zwischen den Anrainerstaaten, die Verpflichtung unverzüglich über jede kritische Lage zu berichten (Errichtung von Warn- und Alarmsystemen) sowie die Aufforderung zur gemeinsamen Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.
- Weiters beinhaltet das Übereinkommen Bestimmungen über Verfahren zur Änderung des Übereinkommens und zur Streitschlichtung, wobei hinsichtlich der Streitschlichtung die Möglichkeit der Anrufung des Internationalen Gerichtshofes und ein Schiedsverfahren (Anlage IV) vorgesehen sind.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Oktober 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Robert Wenitsch, Dipl.-Ing. Richard Kaiser, Harald Hofmann, Anna Elisabeth Aumayr, Andreas Wabl, Rudolf Schwarzböck, Mag. Reinhard Firlinger sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Mag. Wilhelm Molterer.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens zu empfehlen.

Mehrstimmig wurde beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG über die Kundmachung der französischen und russischen Sprachfassung des Übereinkommens außerhalb des Bundesgesetzblattes zu unterbreiten.

Weiters vertritt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft mehrheitlich die Auffassung, daß dieser Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen samt Anlagen und Erklärung (191 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
3. Die französische und russische Sprachfassung des Übereinkommens ist gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen, daß diese im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Wien, 1995 10 05

Dipl.Vw. Dr. Josef Lackner	**Georg Schwarzenberger**
Berichterstatter	Obmann